



# Versicherungs- policen unter dem AIA

Der AIA verpflichtet nicht nur Banken und gewisse Investmentunternehmen, sondern auch bestimmte Versicherungsgesellschaften, Daten über Kunden mit ausländischem Steuerdomizil auszutauschen. Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Versicherungsgesellschaften vom AIA betroffen sind und welche Kunden und Finanzinformationen diese zu melden haben.

## Wer klassifiziert sich als spezifizierte Versicherungsgesellschaft?

### Im Allgemeinen

Der Ausdruck «Finanzinstitut» umfasst nicht nur Verwahrinstitute, Einlageninstitute und Investmentunternehmen, sondern auch sogenannte spezifizierte Versicherungsgesellschaften. Der CRS definiert eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft als einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.<sup>1</sup>

### Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag

Als Versicherungsvertrag bezeichnet der CRS einen Vertrag (nicht jedoch einen Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen.<sup>2</sup>

Ein rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag wird definiert als Versicherungsvertrag (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem Barwert.<sup>3</sup>

Der Ausdruck Barwert bedeutet:

1. Den Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ermittelt ohne Minderung wegen einer Rückkaufsgebühr oder eines Policendarlehens); oder
2. den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

### Rentenversicherungsvertrag

Der Ausdruck Rentenversicherungsvertrag bedeutet einen Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten.<sup>4</sup>

Die Schweizerische Wegleitung zum AIA enthält in Ziffer 3.7.2 detaillierte Ausführungen, welche Produkte unter den Begriff Rentenversicherungsvertrag fallen. Dazu zählen insbesondere die folgenden kapitalbindenden Produkte, welche die Langlebigkeit temporär oder zeitlich unbeschränkt absichern:

- Lebenslängliche Leibrentenversicherung mit Prämienrückgewähr bei Tod (rückkaufsfähig);
- Lebenslängliche Leibrentenversicherung ohne Prämienrückgewähr bei Tod (nicht rückkaufsfähig);
- Temporäre Leibrentenversicherung mit Prämienrückgewähr bei Tod (rückkaufsfähig). Die vereinbarte Vertragslaufzeit bei Abschluss ist für die Beurteilung nicht von Bedeutung;
- Temporäre Leibrentenversicherung ohne Prämienrückgewähr bei Tod (nicht rückkaufsfähig). Die vereinbarte Vertragslaufzeit bei Abschluss ist für die Beurteilung nicht von Bedeutung.

Dabei ist die Rückkaufsfähigkeit für die Beurteilung von kapitalbildenden Rentenversicherungen als Rentenversicherungsvertrag im Sinne des CRS bedeutungslos.

<sup>1</sup> Vgl. Abschnitt VIII.A.8 CRS.

<sup>2</sup> Vgl. Abschnitt VIII.C.5 CRS.

<sup>3</sup> Vgl. Abschnitt VIII.C.7 CRS.

<sup>4</sup> Vgl. Abschnitt VIII.C.6 CRS.



# Wer ist zu melden?

## Meldepflichtige Personen im Allgemeinen

Finanzinstitute haben unter dem AIA Kontoinhaber und – im Falle von Passiven NFEs – auch die beherrschenden Personen mit ausländischem Steuerdomizil zu melden. Nachfolgend wird aufgezeigt, wer im Fall von Rentenversicherungsverträgen und rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen als Kontoinhaber gilt und somit durch die spezifizierten Versicherungsgesellschaften zu melden ist.

## Meldepflichtige Personen bei Versicherungen

Bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen gilt jede Person als Kontoinhaber, die berechtigt ist:

1. auf den Barwert (rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag) oder den Rückkaufswert (Rentenversicherungsvertrag) zuzugreifen, oder
2. den Begünstigten des Vertrags zu ändern.

Kann niemand auf den Barwert oder Rückkaufswert zugreifen oder den Begünstigten des Vertrags ändern, so ist der Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Versicherungsnehmerin genannt ist und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen definitiven Zahlungsanspruch hat.

Zum Zeitpunkt der Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags gilt jede Person als Kontoinhaber, die vertragsgemäss einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat.<sup>5</sup>

## Vor Eintritt der Fälligkeit

Sowohl das Liechtensteinische AIA-Merkblatt wie auch die Schweizerische Wegleitung führen aus, dass das Recht einen Begünstigten einzusetzen oder eines Rückkaufs der Police einzig dem Versicherungsnehmer zusteht<sup>6</sup>. Selbst wenn eine unwiderrufliche Begünstigung vorliegt, kann der unwiderruflich Begünstigte nicht ohne Mitwirkung des Versicherungsnehmers auf den Vertrag zugreifen oder die Begünstigung ändern. Als Kontoinhaber eines Versicherungsvertrags gilt somit vor Fälligkeit der Versicherungsnehmer, unbeachtlich der vertraglich vereinbarten Begünstigungsordnung.

Gemäss der AIA-Wegleitung ist die wirtschaftliche Berechtigung im Sinne anderweitiger Identifikationspflichten (z.B. aufgrund des Geldwäschereigesetzes) für die Bestimmung des Kontoinhabers bei Lebensversicherungen (sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine natürliche Person handelt) nicht von Bedeutung, da der Versicherungsanspruch bis zum Eintritt der Fälligkeit ausschliesslich dem Versicherungsnehmer zusteht<sup>7</sup>. Demgegenüber ist betreffend Bankkonten/-depots grundsätzlich der wirtschaftlich Berechtigte zu melden, wenn es sich beim Kontoinhaber um eine natürliche Person handelt<sup>8</sup>. Zumindest dann, wenn ein Versicherungsnehmer echt treuhänderisch den Versicherungsvertrag für einen Dritten hält, müsste dies unseres Erachtens auch bei Versicherungen gelten, sprich der Dritte (wirtschaftlich Berechtigte) und nicht der Versicherungsnehmer müsste gemeldet werden.

Lautet eine Versicherung auf das Leben eines Dritten und der meldepflichtige Versicherungsnehmer verstirbt, so behandelt die Versicherungsgesellschaft das Konto unverändert als meldepflichtiges Konto, bis der Versicherungsvertrag durch Vorweisen eines amtlichen Dokuments als Nachlasskonto (ausgenommenes Konto) behandelt werden kann oder der Versicherungsgesellschaft der neue Versicherungsnehmer mitgeteilt wird.

## Nach Eintritt der Fälligkeit

### Im Allgemeinen

Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist jede Person, die vertragsgemäss einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber zu behandeln.

Dies bedeutet, dass die Versicherungsgesellschaft für jede natürliche Person oder jeden Rechtsträger, die vertragsgemäss einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung aus einem rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder Rentenversicherungsvertrag hat und bei denen es sich nicht um den bisherigen Kontoinhaber handelt, vor Ausrichtung der Leistung grundsätzlich über eine Selbstauskunft verfügen muss.

<sup>5</sup> Vgl. Abschnitt VIII.E.1 CRS.

<sup>6</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, AIA-Wegleitung Ziff. 5.4.2.2; Liechtensteinische Steuerverwaltung, AIA-Merkblatt Rz 267ff.

<sup>7</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, AIA-Wegleitung Ziff. 5.4.2.2.

<sup>8</sup> Vgl. Abschnitt VIII.E.1. zweiter Satz CRS.

# Welche Informationen sind zu melden?

## Im Allgemeinen

Ist ein Konto als meldepflichtig identifiziert, muss die Versicherungsgesellschaft die Informationen in Bezug auf dieses Konto der Steuerverwaltung melden.

Die zu meldenden Informationen können in die beiden folgenden Kategorien aufgeteilt werden:

- Identifikationsinformationen (insbesondere Name, Adresse, Steuermotizil und TIN der meldepflichtigen Person)
- Finanzinformation

Betreffend die Angaben zur Identifikation der meldepflichtigen Personen gelten die gleichen Regeln, wie z.B. bei der Meldung von Bankkonten. Nachfolgend gehen wir auf die Finanzinformationen im Detail ein.

## Finanzinformation

### Gesamtsaldo oder -wert

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung des Gesamtsaldos oder -werts in derselben Weise, die auch zwecks Information des Kontoinhabers angewendet wird (z.B. im Rahmen des periodisch versendeten Vermögensausweises). Es besteht keine Verpflichtung, den Gesamtsaldo im Einklang mit den steuerlichen Vorschriften im Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person festzustellen (selbst wenn diese Angaben der Versicherungsgesellschaft bekannt wären). Bei der Ermittlung des Gesamtsaldos oder -werts dürfen jedoch keine Verbindlichkeiten (wie z.B. Kredite oder Darlehen jeglicher Art) abgezogen werden, d.h. es ist das entsprechende Bruttovermögen zu melden.<sup>9</sup>

Bei rückkaufsfähigen Versicherungs- und Rentenversicherungsverträgen muss die Versicherungsgesellschaft den Barwert (rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag) oder Rückkaufswert (Rentenversicherungsvertrag) melden. Betreffend den Begriff des Barwertes von rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen vgl. oben «Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag».

Ist eine Versicherung nicht oder nicht mehr rückkaufsfähig, weist sie für die Zwecke des AIA einen massgeblichen Barwert von Null auf. Eine kapitalbildende, nicht rückkaufsfähige Rentenversicherung (Leibrentenversicherung ohne Prämienrückgewähr bei Tod), weist dann einen Rückkaufswert von Null auf, wenn die Versicherungsgesellschaft anstelle des Inventardeckungskapitals den Rückkaufswert als massgebliche Grösse behandelt.<sup>10</sup>

Sofern das Konto im Laufe des Jahres oder Zeitraums aufgelöst wurde, wird die Auflösung des Kontos gemeldet.<sup>11</sup>

## Relevante Zahlungen bei rückkaufsfähigen Versicherungs- und Rentenversicherungsverträgen Allgemeines

Nachfolgend wird darauf eingegangen, welche Zahlungen im Zusammenhang mit rückkaufsfähigen Versicherungs- und Rentenversicherungsverträgen gemeldet werden müssen.

Das Liechtensteinische AIA-Merkblatt und die Schweizerische Wegleitung zum AIA erläutern im Detail, welche Zahlungen bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen zu melden sind<sup>12</sup>:

- die bei Rückkauf bezahlten oder gutgeschriebenen Leistungen des Versicherers;
- die durch das versicherte Ereignis (bspw. Erleben, Tod oder Rückkauf) ausgelösten Leistungen (inkl. allfälliger Überschusszahlungen).

Keine meldepflichtigen Vorgänge stellen z.B. aktuariell bedingte Zuweisungen von technischen Zinsen oder Überschüssen oder Wertveränderungen bei anteilsgebundenen Produkten dar.

Allfällige dem Kontoinhaber belastete Transaktionssteuern (z.B. anfallende Umsatzabgabe falls bei einer fondsanteilsgebundenen Lebensversicherung eine Übertragung von Fondsanteilen an den Kontoinhaber erfolgt) sind bei der Bestimmung der zu meldenden Leistungen ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Sofern ein Konto im Laufe des Jahres oder Zeitraums aufgelöst wurde, sind die Zahlungen bis zum Auflösungszeitpunkt zu melden.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, AIA-Wegleitung Ziff. 1.3.2.4.1

<sup>10</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, AIA-Wegleitung Ziff. 3.73.

<sup>11</sup> Vgl. Abschnitt I.A.4 CRS

<sup>12</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, AIA-Wegleitung Ziff. 1.3.2.3.4; Liechtensteinische Steuerverwaltung, AIA-Merkblatt Rz 701ff.

<sup>13</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, AIA-Wegleitung Ziff. 1.3.2.3.

### Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag

Im Zusammenhang mit einem rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag sind insbesondere folgende Leistungen meldepflichtig:<sup>14</sup>

- Erlebensfalleistung;
- Todesfalleistung;
- Rückkaufsleistung;
- Teilrückkaufsleistungen;
- Rückerstattung von Prämienvorauszahlungen oder Prämiendepots, sofern die Höhe des Prämiendepots resp. die Höhe der Prämienvorauszahlung die nächste vertragsgemäss fällige Jahresprämie übersteigen (siehe Abschnitt VIII.C.8.e CRS).

Für Meldezwecke sind die folgenden Termine für die Fälligkeitsbestimmung massgebend:

- Erlebensfalleistung: Ablaufdatum des rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags;
- Todesfalleistung: Eintritt des versicherten Ereignisses;
- Rückkaufsleistung: Auszahlung der Rückkaufsleistung.

Alternativ kann die Versicherungsgesellschaft den Fälligkeitszeitpunkt gemäss lokalem Versicherungsvertragsgesetz der vertraglichen Leistung beiziehen (u.a. falls die Versicherungsgesellschaft erst zeitlich verspätet vom Eintritt des versicherten Ereignisses erfährt oder die Anspruchsberechtigungen strittig sind).<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, AIA-Wegleitung Ziff. 1.3.2.3.4.2.

<sup>15</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, AIA-Wegleitung Ziff. 1.3.2.3.4.2; Liechtensteinische Steuerverwaltung, AIA-Merkblatt Rz 681 ff.

### Rentenversicherungsvertrag

Im Zusammenhang mit einem Rentenversicherungsvertrag sind insbesondere die folgenden Leistungen zu melden:<sup>16</sup>

- Periodische Rentenleistungen;
- Prämienrückgewähr bei Tod;
- Rückkaufsleistung;
- Teilrückkaufsleistungen;
- Rückerstattung von Prämienvorauszahlungen oder Prämiendepots, sofern die Höhe des Prämiendepots resp. die Höhe der Prämienvorauszahlung die nächste vertragsgemäss fällige Jahresprämie übersteigen (siehe Abschnitt VIII.C.8.e des CRS).

Für Meldezwecke sind die folgenden Termine für die Fälligkeitsbestimmung massgebend:

- Periodische Rentenleistungen: Eintritt des versicherten Ereignisses (Erleben des vertraglich festgelegten periodischen Stichtags);
- Prämienrückgewähr bei Tod: Eintritt des versicherten Ereignisses;
- Rückkaufsleistung: Auszahlung der Rückkaufsleistung.

Alternativ kann die Versicherungsgesellschaft den Fälligkeitszeitpunkt gemäss lokalem Versicherungsvertragsgesetz der vertraglichen Leistung beiziehen (u.a. falls die Versicherungsgesellschaft erst zeitlich verspätet vom Eintritt des versicherten Ereignisses erfährt oder die Anspruchsberechtigungen strittig sind).<sup>17</sup>

---

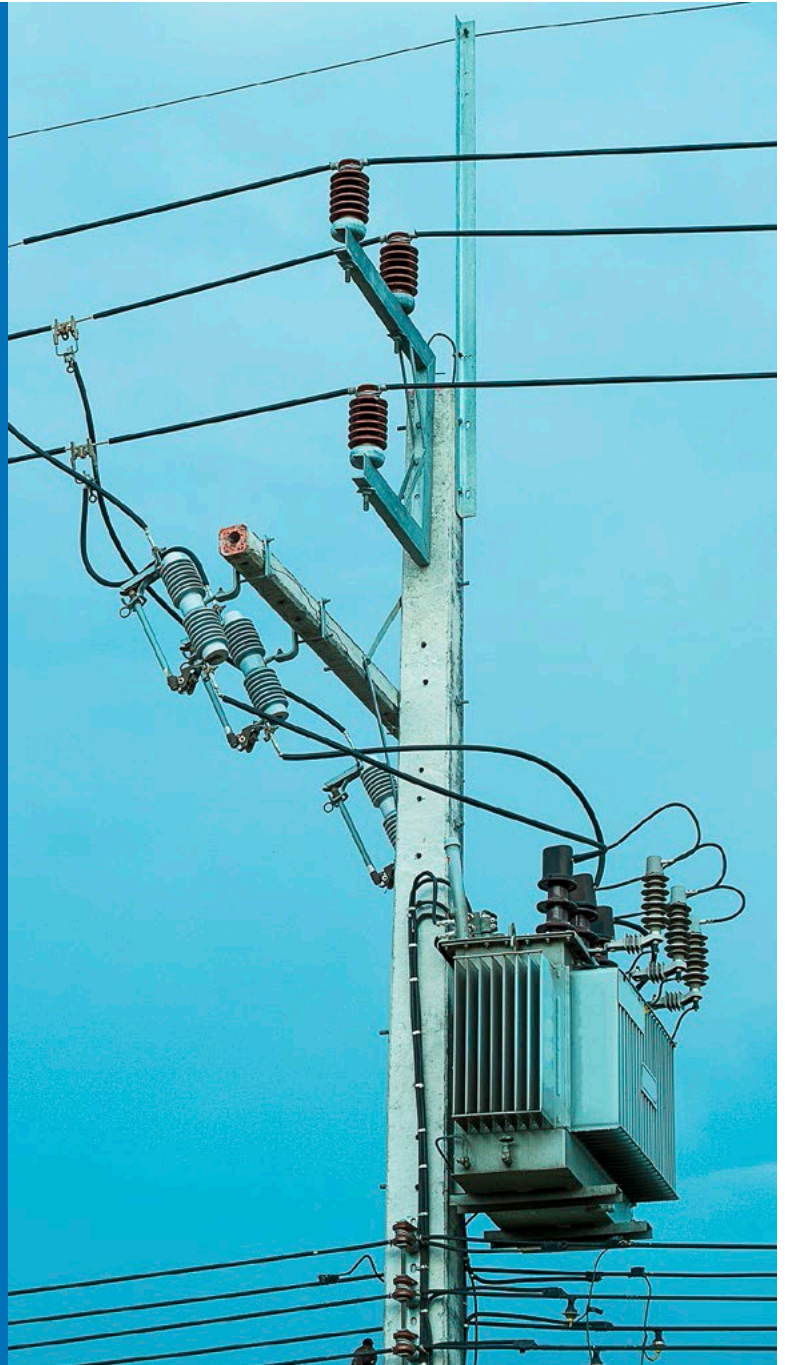
<sup>16</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, AIA-Wegleitung Ziff. 1.3.2.3.4.3.

<sup>17</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, AIA-Wegleitung Ziff. 1.3.2.3.4.3; Liechtensteinische Steuerverwaltung, AIA-Merkblatt Rz 684 ff.

## Fazit

Der Meldung unter dem AIA unterliegen alle rückkaufsfähigen Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, sofern deren Kontoinhaber für AIA Zwecke sein Steuerdomizil in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz hat. Vor Fälligkeit eines Versicherungsvertrags qualifiziert sich grundsätzlich immer der Versicherungsnehmer als Kontoinhaber und muss somit gemeldet werden. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist jede Person, die vertragsgemäss einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber zu behandeln und zu melden.

Gemeldet werden neben den Daten zur Identifikation des Kontoinhabers auch der Barwert bzw. Rückkaufswert des Versicherungsvertrags sowie die Versicherungsleistungen.



### Kontakte

#### **KPMG AG**

Räffelstrasse 28  
Postfach  
CH-8036 Zürich

[kpmg.ch](http://kpmg.ch)

#### **Philippe Fleury**

Partner  
Financial Services,  
Regulatory & Compliance  
+41 58 249 37 53  
[pfleury@kpmg.com](mailto:pfleury@kpmg.com)

#### **Philipp Zünd**

Director  
Tax & Legal,  
Regulatory & Compliance  
+41 58 249 59 76  
[pzuend@kpmg.com](mailto:pzuend@kpmg.com)

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage [www.kpmg.ch](http://www.kpmg.ch) finden.

© 2020 KPMG AG ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.